



Tuberöse Sklerose Deutschland e. V.

# Satzung



*Bildquelle: pixabay*

Stand: 13. Juni 2020

## 1. Name Rechtsfähigkeit, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

---

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tuberöse Sklerose Deutschland e. V.“ (Kurzbezeichnung „TSD e. V.“).
- 1.2 Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

---

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbesserung der Situation von an TSC erkrankten Menschen und ihrer Familien, vor allem in medizinischer und sozialer Hinsicht. Der Satzungszweck wird besonders durch Punkt 2.1 bis 2.6 verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- 2.1 Unterstützung von Patienten mit Tuberöser Sklerose (TSC) und ihrer Familien, z. B. durch Informationsschriften, Mittel aus dem Sozialfonds.
- 2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betroffenen und deren Familien, Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Forschungseinrichtungen.
- 2.3 Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder zum Zwecke des Informationsaustausches (national und international).
- 2.4 Zusammenarbeit mit Verbänden/Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über TS und zur Förderung der Vereinsziele.
- 2.6 Initiierung Vergabe und Förderung von Forschungsmaßnahmen zu Grundlagenforschung, Diagnostik und Therapie mit dem Ziel Heilung/Verbesserung für die TS-Betroffenen zu finden, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tuberöse Sklerose Stiftung.
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitglieder

---

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- 3.2 Erfolgt der Beitritt ausschließlich vor dem Hintergrund der regelmäßigen finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit, so werden diese Mitglieder als Fördermitglied des Vereins geführt. Fördermitglieder sind nach dieser Satzung:
  - juristische Personen
  - nicht eingetragene Vereine
  - natürliche Personen, die explizit diese Form der Mitgliedschaft wünschen.
- 3.3 Alle natürlichen Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, sind regulär Einzelmitglied des Vereins.
- 3.4 Daneben besteht für natürliche Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Unter Familie wird nach dieser Satzung verstanden, wer in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt oder in einer Eltern-Kind-Beziehung zueinander steht. Leben TSC-betroffene Familienmitglieder außerhalb des Familienwohnsitzes, so gelten sie trotzdem weiterhin als Familienmitglied im Sinne dieser Satzung.
- 3.5 Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben ausschließlich natürliche Personen. Besteht eine Familienmitgliedschaft, hat die Mitgliedsfamilie bei der Mitgliederversammlung ~~nur~~ (entfällt) einfaches Stimmrecht und einigt sich selbstständig über dessen Ausübung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen und diese mit einem Stimmrecht ausstatten. Fördermitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der in einer Beitragsordnung verankert wird, jährlich im Voraus zu entrichten. Ausgenommen von der Regelung sind:
  - 3.6.1 Fördermitglieder, die die Höhe ihres mindestens einmal jährlich zu zahlenden Beitrages selbst festlegen.
  - 3.6.2 natürliche Personen, die vom Bundesvorstand aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit wurden.

## 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

---

- 4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann online auf der Homepage des Vereins schriftlich oder in Textform gestellt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann mit der Aufnahmeentscheidung einzelne Bundesvorstandsmitglieder oder den Bundesgeschäftsführer beauftragen. Dies ist in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand zu regeln. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und dem ersten erfolgreichen Beitragseinzug.
- 4.2 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eingehend bis zum 30. September der Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt wurde. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet bei Kenntniserlangung des Vereins vom Tod des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres, sofern kein Familienmitglied in die Mitgliedschaft eintritt.
- 4.4 Die Mitgliedsrechte ruhen, sobald das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag oder einem Teilnehmerbeitrag zu einer Veranstaltung, zu der sich das Mitglied angemeldet hat, in Verzug ist. Verzug tritt ein, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. August des laufenden Jahres gezahlt oder dem auf der Rechnung des Teilnehmerbeitrages angegebenen Zahlungsziel nicht entsprochen wurde. Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds nach dem 30. August, kommt es mit seinem Mitgliedsbeitrag zum 28. Februar des Folgejahres in Verzug. Mitglieder, die dem unter 3.6.2 genannten Personenkreis angehören, sind von der Verzugsregelung für den Mitgliedsbeitrag für die Zeit ihrer Befreiung ausgenommen. Im Falle des Verzugs hat der Vorstand die Möglichkeit, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen. Das Mahnverfahren, Mahnkosten und Kosten des Zahlungsverkehrs werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Bundesvorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben,

sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 4.6 Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 4.7 In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## 5. Organe

---

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand

## 6. Mitgliederversammlung

---

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Bundesvorsitzenden einberufen.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf begründeten schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe mindestens eines Drittels der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Zur Durchführung der Mitgliederversammlung ist in der Regel die körperliche Anwesenheit der Mitglieder geboten, eine Mindestteilnehmerzahl ist zur Beschlussfähigkeit nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel wenn diese einem nennenswerten Teil der Mitglieder die körperliche Teilnahme unmöglich machen oder unzumutbar erschweren oder die Mitgliederversammlung gänzlich unmöglich machen (wie etwa durch Pandemien und andere größere Krankheitsausbrüche, Unruhen, Naturkatastrophen und andere höhere Gewalt) oder in ähnlichen Fällen oder im Falle eines behördlichen Veranstaltungs- oder Versammlungsverbots oder wenn die angemietete Veranstaltungsortlokalität kurzfristig nicht genutzt werden kann), kann auch die virtuelle Teilnahme von Mitgliedern zugelassen oder die Versammlung gänzlich in virtueller Form durchgeführt werden. Außerdem kann der Bundesvorstand die Mitglieder in diesem Fall im Verfahren eines Umlaufbeschlusses über alle in § 7 geregelten Angelegenheiten

abstimmen lassen. Dabei können die Mitglieder ihre Stimme in Textform oder durch elektronische Verfahren abgeben. Ein solcher Umlaufbeschluss ist gültig, wenn die Mitglieder zur Stimmabgabe mindestens zehn Tage Zeit hatten und sich an der Stimmabgabe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Eine Kombination der verschiedenen Verfahren ist zulässig. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung in virtueller Form und die Fassung des Umlaufbeschlusses erlässt der Bundesvorstand eine Verfahrensordnung.

- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Juli statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung zum 31. Januar eines jeden Jahres auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht. Auf Wunsch des Mitgliedes wird es ergänzend hierzu in Textform eingeladen. Die Einladung in Textform ist außerdem zu wählen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder der Termin oder der Ort der Veranstaltung nach dem 31. Januar des Jahres verändert wird.
- 6.6 Die Einladung in Textform erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds. Sofern von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse vorliegt, wird sie postalisch übersandt. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse und/oder der postalischen Adresse dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Das Nichterreichen des Mitglieds aufgrund der unterbliebenen Mitteilung der neuen E-Mail- und/oder Postadresse liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins.
- 6.7 Die Einladung in Textform erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zzgl. einer Postlaufzeit von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Bundesvorstandes auf eine Woche verkürzt werden. Satz 2 gilt nicht, falls Satzungsänderungen durch den Bundesvorstand beantragt wurden.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung bzw. der Teilnehmer an der Beschlussfassung.

## **7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

---

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 7.1 sie beschließt über die Aufgaben des Vereins und über die mittel- und langfristigen Ziele;
- 7.2 sie wählt den Bundesvorstand und kann diesen abwählen; die Wahl erfolgt offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung eine geheime Wahl beantragt;
- 7.3 sie erlässt eine Ehrenordnung, die unter anderem die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern regelt
- 7.4 sie prüft und genehmigt die Jahresabrechnung, die der Bundesvorstand ihr vorlegt, und erteilt Entlastung;
- 7.5 sie beschließt über Satzungsänderungen;
- 7.6 sie erlässt eine Beitragsordnung in der unter anderem die Höhe des Mitgliedsbeitrages, das Mahnverfahren für säumige Zahler und Mahngebühren sowie die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen geregelt werden;
- 7.7 sie bestellt mindestens drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die weder dem Bundesvorstand noch einem vom Bundesvorstand berufenen Gremium angehören und auch keine Mitarbeiter des Vereins sein dürfen; die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung eine geheime Wahl beantragt. Mindestens zwei Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung; der Bericht kann schriftlich erfolgen.
- 7.8 sie entscheidet über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- 7.9 sie genehmigt die Beteiligung an Gesellschaften; das Eingehen und Beenden von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden wird dem Geschäftsführenden Bundesvorstand übertragen;
- 7.10 sie entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro überschreiten;
- 7.11 sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

## 8. Bundesvorstand

---

- 8.1 Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- 8.2 Der Bundesvorstand besteht aus
- 8.2.1 mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern aus dem Personenkreis unter Punkt 3, ausgenommen 3.2;
- 8.2.2 bis zu 4 Personen aus Medizin oder Wissenschaft .
- 8.2.3 dem hauptamtlichen Geschäftsführer, sofern der Verein einen solchen angestellt hat.
- 8.2.4 den Ehrenvorstandsmitgliedern des Vereins
- 8.3 Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte:
- den Bundesvorsitzenden
  - bis zu drei stellvertretende Bundesvorsitzende
  - den Kassenführer; die Position des Kassenführers kann auch durch einen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden ausgeübt werden.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 8.3 aufgeführten Mitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird als Geschäftsführender Bundesvorstand bezeichnet. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für besondere Geschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte, kann vom Bundesvorstand ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmt werden.
- 8.5 Der Bundesvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig.
- 8.6 Die jeweils amtierenden Bundesvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, dies gilt nicht beim Rücktritt eines Bundesvorstandsmitgliedes oder beim Austritt aus dem Verein, soweit der Bundesvorstand handlungsfähig bleibt.
- 8.7 Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Bundesvorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

## 9. Zuständigkeit des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

---

- 9.1 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



Darin sind zu regeln:

- die Geschäftsverteilung innerhalb des Bundesvorstandes;
  - die gegenseitige Vertretung der Bundesvorstandsmitglieder;
  - die Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführenden Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle
  - die Zusammenarbeit mit Verbänden/Stiftungen, öffentlichen Einrichtungen und Vertretern aus Medizin und Wissenschaft sowie den TSC-Zentren
  - die Erstattung von Auslagen
- 9.2 Der Geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die Bestellung eines Bundesgeschäftsführers und schließt den Dienstvertrag mit dem Bundesgeschäftsführer sowie die Dienstverträge mit den übrigen Angestellten des Vereins, soweit der Geschäftsführende Bundesvorstand diese Aufgabe nicht an einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes delegiert hat.
- 9.3 Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse. Er entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro nicht überschreiten.
- 9.4 Der Bundesvorstand bzw. der Geschäftsführende Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder, darunter der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender, anwesend sind bzw. sich schriftlich zur Sache geäußert haben. Die Sitzungen des Bundesvorstandes können in Form einer Telefon - oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ehrenvorstandsmitglieder bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.
- 9.5 Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen des Bundesvorstandes statt. Die Einladung zu Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder auf einer hierfür den Bundesvorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellten technischen Plattform) mindestens eine Woche vor der Bundesvorstandssitzung durch den Bundesvorsitzenden oder in seinem Auftrag. Die Tagesordnung ist den Bundesvorstandsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Bundesvorstandssitzung bekannt zu geben. Bei Eilbedürftigkeit, die der Bundesvorstand bzw. der Geschäftsführende Bundesvorstand bei Beginn der Sitzung bzw. Telefon- oder Videokonferenz zu bestätigen hat, genügt eine Einladungsfrist von 24 Stunden.
- 9.6 Der Bundesvorstand bzw. Geschäftsführende Bundesvorstand fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

- 9.7 Der Bundesvorstand bzw. Geschäftsführende Bundesvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.

## **10. Beurkundung von Beschlüssen**

---

Die in in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **11. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

---

- 11.1 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie im Auftrag des Bundesvorstandes tätigen Personen können ihre Auslagen auf Antrag erstattet werden. Eine Pauschalierung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist zulässig. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand geregelt.
- 11.2 Ehrenamtlich Tätigen, die sich besonders für den Verein engagieren, kann für ihren Aufwand die Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 11.3 Ehrenamtlich Tätigen, die Betreuungsleistungen im gesetzlich geregelten Bereich erbringen, kann für ihren Aufwand die Übungsleiterpauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 11.4 Ändert sich die gesetzliche Grundlage für Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale, kann der Geschäftsführende Vorstand die Ziffern 11.2 bis 11.3 redaktionell ändern, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Vorstandsmitglieder über die Ehrenamtspauschale hinaus eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **12. Sozialfonds**

---

Zur Unterstützung der Aufgaben gemäß Punkt 2.1 besteht ein Sozialfonds, für dessen Ausgestaltung der Bundesvorstand eine gesonderte Richtlinie erlässt.

## **13. Schlichtungsverfahren**

---

- 13.1 Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein nicht in Güte beigelegt werden, so ist die Entscheidung darüber unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag eines Beteiligten einem Schiedsgericht zu übertragen.

- 13.2 Das Schiedsgericht wird vom Bundesvorstand einberufen und besteht aus dem Bundesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen.

## **14. Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen**

---

- 14.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die vorgesehenen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht wurden. Auf Wunsch des Mitgliedes werden die Änderungen ergänzend hierzu innerhalb der selben Frist in Textform übermittelt.
- 14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald auf der Homepage des Vereins ([www.tsdev.org](http://www.tsdev.org)) veröffentlicht werden. Auf Wunsch des Mitgliedes werden die Änderungen ergänzend hierzu in Textform übermittelt.

## **15. Auflösung**

---

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Das Vermögen des Vereins wird nach Auflösen oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu je 50 % dem Bundesverband Lebenshilfe e. V., Marburg, und den von Bodenschwingh'schen Anstalten, Bielefeld-Bethel, letzteren mit dem Verwendungszweck „Berufsförderung geistig behinderter Menschen“, übertragen. Das übertragene Vermögen ist im Sinne von Punkt 2 zu verwenden.

## **16. Inkrafttreten**

---

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 6920 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert von der virtuellen Mitgliederversammlung am 13. Juni 2020.